



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-286/13 P

Dole Food Company Inc.

und

**Dole Fresh Fruit Europe, vormals Dole Germany OHG,
gegen
Europäische Kommission**

„Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Bananen — Abstimmung der Festsetzung der Listenpreise — Begründungspflicht — Verspätete Begründung — Verspätete Vorlage von Beweisen — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Waffengleichheit — Grundsätze der Tatsachenfeststellung — Tatsachenverfälschung — Würdigung der Beweismittel — Marktstruktur — Pflicht der Kommission, die Elemente des Informationsaustauschs aufzuzeigen, die eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen — Beweislast — Berechnung der Geldbuße — Berücksichtigung der Umsätze von nicht am Verstoß beteiligten Tochtergesellschaften — Doppelzählung derselben Bananen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. März 2015

1. *Gerichtliches Verfahren — Vorlegung von Beweisen — Frist — Verspätete Beweisangebote — Voraussetzungen*
(Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 48 § 1)
2. *Gerichtliches Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Kurze Darstellung der Klagegründe — Pauschale Verweisung auf andere, der Klageschrift als Anlage beigelegte Schriftstücke — Unzulässigkeit*
(Satzung des Gerichtshofs, Art. 21 und 53 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c)
3. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der vom Gericht vorgenommenen Beurteilung, ob das Beweismaterial der Ergänzung bedarf, durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung*
(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 64)
4. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Voraussetzungen*
(Satzung des Gerichtshofs, Art. 36 und 53 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 81)

5. Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Beurteilung der Begründungspflicht nach den Umständen des Einzelfalls

(Art. 253 EG)

6. Kartelle — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Beurteilungskriterien — Inhalt und Ziele eines Kartells sowie wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang, in dem es steht — Unterscheidung zwischen bezeichneten und bewirkten Zu widerhandlungen — Absicht der Parteien einer Vereinbarung, den Wettbewerb einzuschränken — Kein notwendiges Kriterium — Bezeichnete Zu widerhandlung — Hinreichende Beeinträchtigung — Beurteilungskriterien

(Art. 81 Abs. 1 EG)

7. Kartelle — Abgestimmte Verhaltensweise — Begriff — Mit der Pflicht jedes Unternehmens, sein Marktverhalten selbständig zu bestimmen, unvereinbare Koordinierung und Zusammenarbeit — Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern — Wettbewerbswidriger Zweck oder wettbewerbswidrige Wirkung — Vermutung — Voraussetzungen

(Art. 81 Abs. 1 EG)

8. Kartelle — Abgestimmte Verhaltensweise — Begriff — Wettbewerbsfeindlichkeit — Beurteilungskriterien — Keine wettbewerbswidrigen Wirkungen auf dem Markt — Kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der abgestimmten Verhaltensweise und den Verbraucherpreisen — Unbeachtlich

(Art. 81 Abs. 1 EG)

9. Kartelle — Abgestimmte Verhaltensweise — Begriff — Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen der Abstimmung und dem Marktverhalten der Unternehmen — Vermutung für das Vorliegen dieses Kausalzusammenhangs — Dem betreffenden Unternehmen obliegende Widerlegung dieser Vermutung — Beweise

(Art. 81 Abs. 1 EG)

10. Wettbewerb — Unionsregeln — Zu widerhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit

(Art. 81 Abs. 1 EG)

11. Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Abschreckender Charakter — Berücksichtigung der Größe und der Gesamtressourcen des mit einer Sanktion belegten Unternehmens

(Art. 81 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2 und 3)

12. Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — In den Leitlinien der Kommission festgelegte Berechnungsmethode — Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße — Bestimmung des Umsatzes — Kriterien — Mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehende Verkäufe

(Art. 81 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 2006/C 210/02 der Kommission, Ziff. 13)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 44)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 50)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 58)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 83)

5. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 93, 94)

6. Im Bereich wettbewerbswidriger Verhaltensweisen, die unter Art. 81 EG fallen, beeinträchtigen bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen den Wettbewerb hinreichend, um davon ausgehen zu können, dass die Prüfung ihrer Wirkungen nicht notwendig ist. So können bestimmte kollusive Verhaltensweisen, wie diejenigen, die zur horizontalen Festsetzung der Preise durch Kartelle führen, als derart geeignet angesehen werden, negative Auswirkungen auf insbesondere den Preis, die Menge oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen zu haben, dass für die Anwendung von Art. 81 Abs. 1 EG der Nachweis, dass sie konkrete Auswirkungen auf den Markt haben, als überflüssig erachtet werden kann. Lässt jedoch die Prüfung einer Art von Koordinierung zwischen Unternehmen keine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen, so sind ihre Auswirkungen zu untersuchen, und es müssen, damit sie vom Verbot erfasst wird, Merkmale vorliegen, aus denen sich insgesamt ergibt, dass der Wettbewerb tatsächlich spürbar verhindert, eingeschränkt oder verfälscht worden ist.

Daher ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung zwischen Unternehmen eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt, um als „bezoachte“ Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG aufgefasst zu werden, auf den Inhalt ihrer Bestimmungen und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen. Im Rahmen der Beurteilung dieses Zusammenhangs sind auch die Art der betroffenen Waren und Dienstleistungen, die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten bestehenden tatsächlichen Bedingungen und die Struktur dieses Marktes oder dieser Märkte zu berücksichtigen.

Ferner ist es den Wettbewerbsbehörden sowie den innerstaatlichen Gerichten und denen der Union nicht verwehrt, die Absicht der Beteiligten zu berücksichtigen, auch wenn sie kein notwendiges Element ist, um festzustellen, ob eine Art einer Koordinierung zwischen Unternehmen wettbewerbsbeschränkenden Charakter hat.

(vgl. Rn. 113, 115-118)

7. Was den Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern betrifft, sind die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit, die Voraussetzungen für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sind, im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt betreiben will.

Zwar nimmt dieses Selbständigkeitsspostulat den Wirtschaftsteilnehmern nicht das Recht, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die geeignet ist, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Mitbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Mitbewerber über das Verhalten ins Bild zu setzen, das man selbst auf dem betreffenden Markt an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht, wenn diese Kontakte bezwecken oder bewirken, dass Wettbewerbsbedingungen entstehen, die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des in Betracht kommenden Marktes nicht den normalen Bedingungen dieses Marktes entsprechen.

Denn der Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern kann gegen die Wettbewerbsregeln verstößen, wenn er den Grad der Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt und dadurch zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass ein Informationsaustausch, der geeignet ist, die Unsicherheiten unter den Beteiligten hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ausmaßes und der Modalitäten der von dem betreffenden Unternehmen vorzunehmenden Anpassung auszuräumen, einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt.

(vgl. Rn. 119-122)

8. Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts der Union kann eine abgestimmte Verhaltensweise, auch wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verbraucherpreisen steht, als Verhaltensweise angesehen werden, die einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt. Der Wortlaut von Art. 81 Abs. 1 EG lässt nämlich nicht den Schluss zu, dass nur abgestimmte Verhaltensweisen verboten wären, die sich unmittelbar auf die von den Endverbrauchern zu zahlenden Preise auswirken. Vielmehr geht aus Art. 81 Abs. 1 Buchst. a EG hervor, dass aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die in der „unmittelbare[n] oder mittelbare[n] Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen“ bestehen, geeignet sind, einen wettbewerbswidrigen Zweck zu verfolgen.

Jedenfalls ist Art. 81 EG, wie auch die übrigen Wettbewerbsregeln des Vertrags, nicht nur dazu bestimmt, die unmittelbaren Interessen einzelner Wettbewerber oder Verbraucher zu schützen, sondern die Struktur des Marktes und damit den Wettbewerb als solchen. Die Feststellung, dass mit einer abgestimmten Maßnahme ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird, setzt daher nicht voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Verbraucherpreisen festgestellt wird.

(vgl. Rn. 123-125)

9. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 126, 127)

10. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 140)

11. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 142-145)

12. Was die Berechnung der Höhe der wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln zu verhängenden Geldbuße angeht, belässt Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 der Kommission zwar ein Ermessen, beschränkt dessen Ausübung jedoch durch die Einführung objektiver Kriterien, an die sie sich halten muss. Infolgedessen hat zum einen die Geldbuße, die einem Unternehmen auferlegt

werden kann, eine bezifferbare und absolute Obergrenze, so dass der Höchstbetrag der möglichen Geldbuße für ein konkretes Unternehmen im Voraus bestimmbar ist. Zum anderen ist die Ausübung des Ermessens der Kommission auch durch die Verhaltensregeln begrenzt, die sie sich selbst auferlegt hat.

Was insoweit Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 über den Wert der von dem betreffenden Unternehmen getätigten Verkäufe, die mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, angeht, so zielt diese Ziffer darauf ab, bei der Berechnung der gegen ein Unternehmen verhängten Geldbuße einen Betrag als Ausgangspunkt festzulegen, der die wirtschaftliche Bedeutung der Zu widerhandlung und das jeweilige Gewicht dieses Unternehmens daran wiedergibt. Folglich kann der in dieser Ziff. 13 verwendete Umsatzbegriff zwar nicht so weit ausgedehnt werden, dass er die von dem betreffenden Unternehmen getätigten Verkäufe umfasst, die nicht unmittelbar oder mittelbar von dem zur Last gelegten Kartell erfasst werden, jedoch würde das mit dieser Vorschrift verfolgte Ziel beeinträchtigt, wäre dieser Begriff dahin zu verstehen, dass er sich nur auf den Umsatz bezieht, der allein mit Verkäufen erzielt worden ist, bei denen feststeht, dass sie tatsächlich von diesem Kartell betroffen waren. Auf jeden Fall ist darauf hinzuweisen, dass der Teil des Gesamtumsatzes, der aus dem Verkauf der Produkte stammt, die den Gegenstand der Zu widerhandlung bilden, am besten geeignet ist, die wirtschaftliche Bedeutung dieser Zu widerhandlung wiederzugeben.

(vgl. Rn. 146-149)